

3.8 Landschaftsförderungsgebiet

3.8.1 Ziele

Landschaftsförderungsgebiete umfassen ausgeprägt multifunktionale Landschaften, die sich insbesondere durch ihre Eigenart, Natürlichkeit und ihren Erholungswert auszeichnen. Sie weisen eine hohe Dichte an jeweils typischen Landschaftselementen sowie eine gewisse Ursprünglichkeit auf. Landschaftsförderungsgebiete sollen insgesamt in ihrem jeweiligen speziellen Charakter erhalten und weiterentwickelt werden.

Erhalt und Weiterentwicklung multifunktionaler Landschaften

3.8.2 Karteneinträge

In der Richtplankarte werden Landschaftsförderungsgebiete von kantonaler Bedeutung bezeichnet. Die Ziele und Gebietsabgrenzungen der BLN-Gebiete wurden sowohl mit der Bezeichnung von Landschaftsschutzgebieten (vgl. Pt. 3.7) als auch mit der Bezeichnung von Landschaftsförderungsgebieten berücksichtigt.

Berücksichtigung BLN-Gebiete

Allen Landschaftsförderungsgebieten sind folgende Merkmale gemeinsam, die erhalten werden sollen:

Merkmale von Landschaftsförderungsgebieten

- sie sind wesentlich durch die ortsspezifische landwirtschaftliche Nutzung geprägt,
- sie sind vergleichsweise unverbaut und unzerschnitten,
- sie sind wichtige Lebensräume und übernehmen Brückenfunktion für Naturschutz und Biodiversität.

Darüber hinaus werden für die einzelnen Landschaftsförderungsgebiete die aus kantonaler Sicht relevanten individuellen Förderschwerpunkte in den Bereichen Landwirtschaft, Naturschutz, Erholung und Landschaftsbild bezeichnet:

Nr.	Gebiet	Förderschwerpunkte	Koordinationshinweise
1	Altberg	LW: Rebberge am Südhang erhalten NS: Trocken- und Feuchtstandorte fördern, lichten Wald erhalten E: Aussichtspunkte erhalten LB: Zerschneidung vermeiden, unverbaute Räume erhalten	–
2	Mittleres Reppischtal–Feldenmas	NS: Gewässersystem der Reppisch mit den Begleitlebensräumen aufwerten	–
3	Knonaueramt	NS: isolierte Restmoore aufwerten und vernetzen LB: Obstgärten erhalten, Zerschneidung vermeiden	–
4	Albis Ost	E: Sihlwald und Wildpark Langenberg verbinden	–
5	Hirzel–Zimmerberg–Schönenberg–Wädenswil	NS: Einzugsgebiet Sihl aufwerten, Moore fördern LB: Obstgärten erhalten, Charakter der Moränenlandschaft (u.a. Gipfelbäume) erhalten, traditionelle Kulturlandschaft und ihre Siedlungsstruktur erhalten	BLN Nr. 1307
6	Küsnachterberg–Pfannenstil West	LW: Rebberge erhalten NS: Moore und Trockenstandorte aufwerten und vernetzen E: Attraktive Fuss- und Velowege fördern LB: Aussichtspunkte und Aussichtslagen unverbaut erhalten, Obstgärten erhalten	–
7	Pfannenstil Ost	NS: Vernetzung Greifensee–Pfannenstil sicherstellen LB: Obstgärten erhalten	–
8	Hombrechtikon–Stäfa	LW: Rebberge erhalten NS: Vernetzung Lützelsee–Feldbacher Bucht sicherstellen, Moore fördern LB: Aussichtspunkte und Aussichtslagen unverbaut erhalten	–
9	Kloten–Bassersdorf–Oberembrach	NS: Moore vernetzen LB: Weilerstruktur erhalten	–
10	Lägeren Süd	NS: Trockenstandorte fördern und vernetzen LB: keine grossflächigen Bauten und Anlagen an Hanglagen ausserhalb der Bauzonen, Zerschneidung vermeiden	–
11	Uster–Seegräben–Gossau–Grüningen–Dürnten	NS: Vernetzung grosse Mooregebiete Greifensee–Pfäffikersee–Drumlinlandschaft–Lützelsee LB: Charakter der Drumlinlandschaft und der Weilerstruktur erhalten	–
12	Bubikon–Egelsee	NS: Moore fördern und vernetzen	–
13	Wald–Rüti	NS: im Westteil Moore vernetzen, im Ostteil Trockenstandorte fördern LB: Charakter der Schichtrippenlandschaft erhalten	–
14	Tössbergland	NS: Trockenstandorte fördern, lichten Wald erhalten, Gewässersystem der Töss aufwerten E: landschaftsverträglichen Tourismus fördern LB: Charakter des Streusiedlungsgebiets erhalten	BLN Nr. 1420
15	Tösstal West	LB: Charakter der Weilerstruktur erhalten	BLN Nr. 1420
16	Freudwil–Illnau–Effretikon	NS: Trockenstandorte und Moore fördern und vernetzen LB: Weilerstruktur erhalten	–
17	Erzthal–Schauenberg–Neubrunntal	NS: Moore aufwerten und vernetzen, Gewässersystem Töss aufwerten LB: Zerschneidung vermeiden, unverbaute Räume erhalten	BLN Nr. 1420
18	Rumstal–Chomberg–Leisental–Kyburg	NS: Gewässersystem Töss aufwerten, Trockenstandorte fördern E: Tössufer als Erholungsraum aufwerten LB: Zerschneidung vermeiden, unverbaute Räume erhalten	Pt. 3.4.2 b) Nr. 23 Winterthur, Leisental
19	Adlikon–Wiesendangen–Hagenbuch	LB: Obstgärten und Weilerstruktur erhalten, Zerschneidung vermeiden, unverbaute Räume erhalten	–

Nr.	Gebiet	Förderschwerpunkte	Koordinationshinweise
20	Unteres Tösstal–Irchel–Flaach–Schwerzenberg	LW: Rebberge erhalten NS: Vernetzung Thur-, Rhein-, Tössauen, Mosaik trocken/feucht fördern, lichten Wald erhalten, Gewässersystem Töss aufwerten LB: Zerschneidung vermeiden, unverbaute Räume erhalten	BLN Nrn. 1410 und 1411
21	Thur- und Rheinland-schaft–Niederholz	NS: Thurlauf aufwerten, Vernetzung Thur- und Rheinauen, artenreiche Eichenwälder und Mittelwald fördern, Vernetzung Husemer Seen und Thuraunen E: Thur und Rhein als Erholungsraum aufwerten LB: Charakter der Flusslandschaften erhalten, Zerschneidung vermeiden, unverbaute Räume erhalten	BLN Nrn. 1403 und 1411 Pte. 3.4.2 b) Nr. 27 Thalheim an der Thur/Ossingen, Asperhof, Binnenkanal und Nr. 30 Flaach/ Ellikon am Rhein/ Rheinau
22	Stammheim–Trüllikon–Cholfirst	LW: Rebberge erhalten NS: Vernetzung Husemer Seen–Nussbaumer See, Lebensräume des Ackerlandes und Trockenstandorte fördern LB: Charakter der Moränenlandschaft erhalten	BLN Nr. 1403
23	Dättenberg–Laubberg–Strassberg	NS: Revitalisierung Glatt, Trockenstandorte aufwerten	BLN Nrn. 1404 und 1411
24	Stadel–Steinmaur–Schöfflisdorf	NS: Moore ergänzen und vernetzen LB: Charakter der Moränenlandschaft erhalten, Obstgärten erhalten	–
25	Rafzer Hügelszug	LW: Rebberge erhalten NS: Trockenstandorte und Lebensräume des Ackerlandes fördern LB: Zerschneidung vermeiden, unverbaute Räume erhalten	–

Abkürzungen

LW: Landwirtschaft

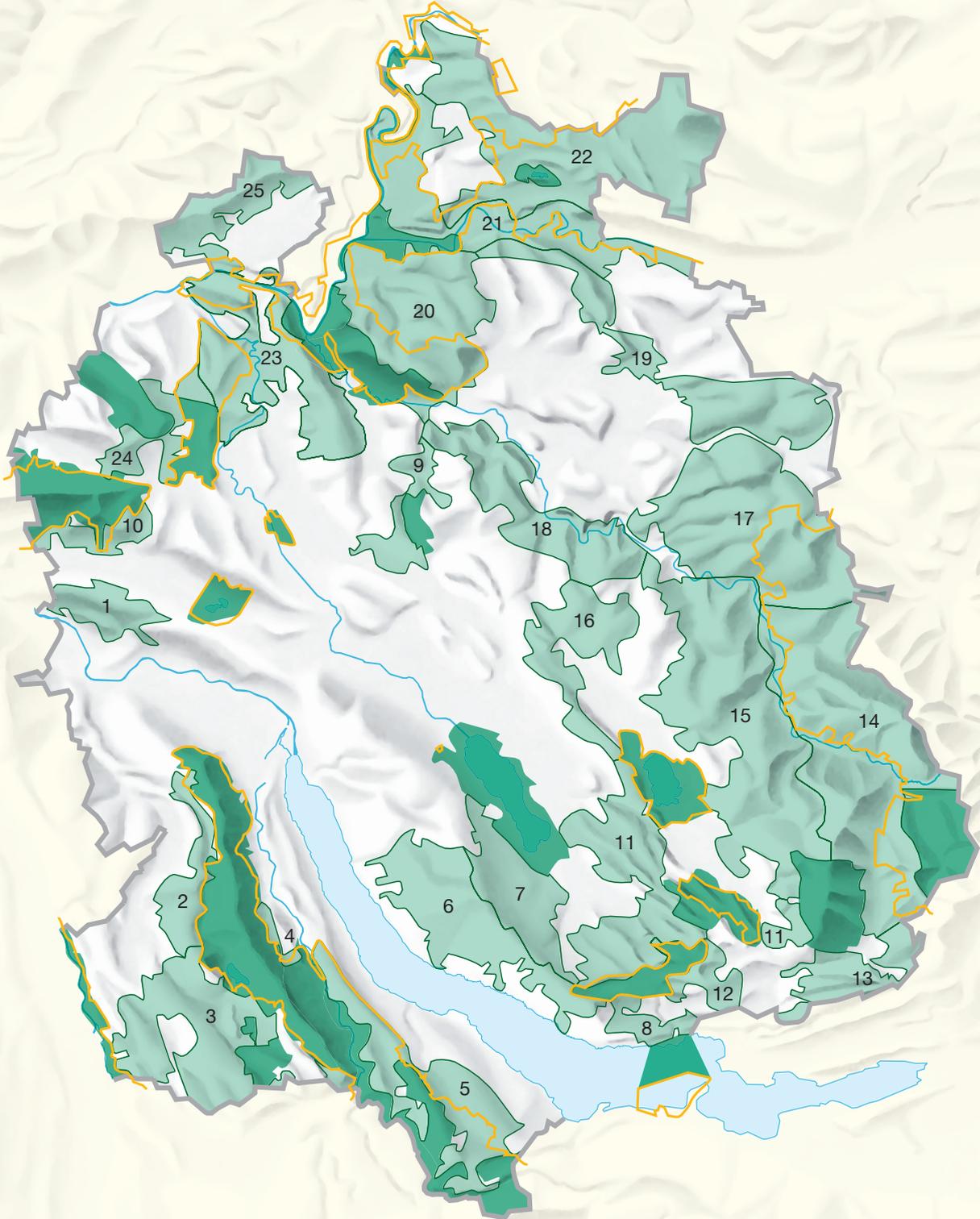
NS: Naturschutz

E: Erholung

LB: Landschaftsbild

BLN: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung

Abb. 3.5
Landschaftsförderungsgebiete
1:300 000



- Landschaftsförderungsgebiet
- Landschaftsschutzgebiet

— Bundesinventare: Landschaft (BLN), Moorlandschaft (ML) oder Auengebiet (AG) von nationaler Bedeutung

3.8.3 Massnahmen

a) Kanton

Die allgemeinen Ziele sowie die individuellen Förderungsschwerpunkte der Landschaftsförderungsgebiete sind in kantonalen Planungen, Massnahmen und Bewilligungen zu berücksichtigen.

Aufgaben des Kantons

b) Regionen und Gemeinden

Die Regionen und Gemeinden können die Förderungsschwerpunkte für die Landschaftsförderungsgebiete differenzieren und verfeinern. Es ist zu prüfen, ob hierfür die Erarbeitung von Landschaftsentwicklungskonzepten geeignet ist (vgl. Pt. 3.1.2).

Aufgaben der Regionen und Gemeinden

Die allgemeinen Ziele sowie die individuellen Förderungsschwerpunkte der Landschaftsförderungsgebiete sind im Rahmen von Planungen, Massnahmen und Bewilligungen zu berücksichtigen.